

Geschäftsbericht 2018

Berichtszeitraum: 01. Oktober 2017 bis 30. September 2018



Impressum

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Haus der Kommunalen Selbstverwaltung
Reventlouallee 6
24105 Kiel
Tel 0431 570050 10
Fax 0431 570050 20
info@sh-landkreistag.de

Gestaltung

Stamp Media GmbH, Medienhaus Kiel, Ringsr. 19, 24114 Kiel

Auflage 250 Exemplare

Druck

Schmidt & Klaunig, Druckerei & Verlag seit 1869, Medienhaus Kiel, Ringsr. 19, 24114 Kiel

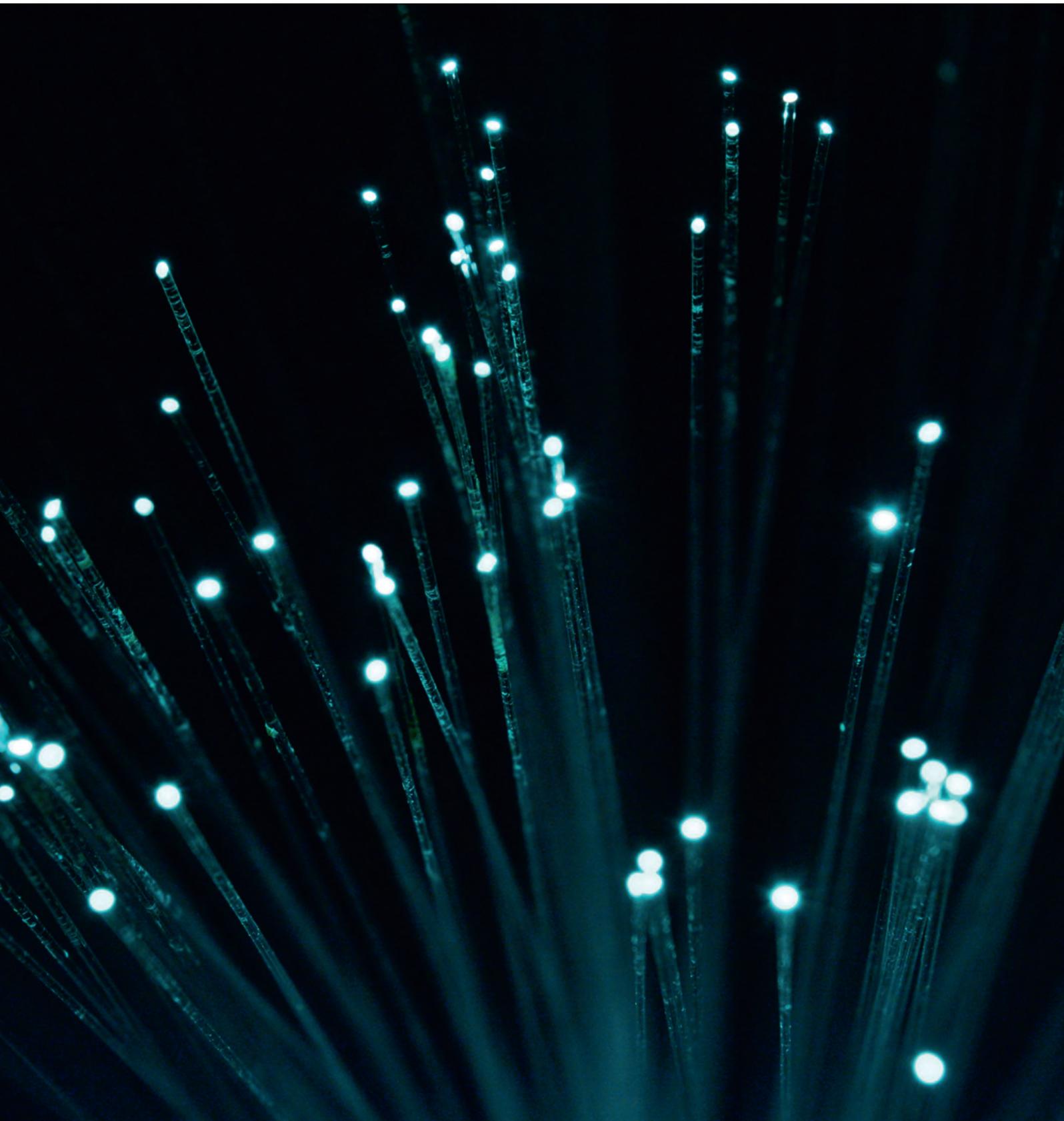
Bildnachweise

Seite 4: Entwicklungsgesellschaft Brunsbüttel mbH

Seite 22: über creative common attribution: <https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Schleswig-Verwaltungsgericht1-Bubo.JPG>

Geschäftsbericht 2018

Berichtszeitraum: 01. Oktober 2017 bis 30. September 2018



Inhaltsverzeichnis

Bericht der Geschäftsführung	4
Aus den Referaten	8
Personal	40
Haushalt	42
Presseschau	44



Bericht der Geschäftsführung

Liebe Delegierte, liebe Kreistagsabgeordnete,

das Jahr 2018 neigt sich dem Ende. Zeit, Bilanz zu den Themen, Verhandlungen und Ergebnissen der letzten zwölf Monate aus Sicht der Kreise zu ziehen. Dieser Geschäftsbericht, der Zweite in dieser Art, soll einen Einblick in die thematische Vielfalt und aktuellen Herausforderungen geben und zur Diskussion anregen. Einen Anspruch auf Vollständigkeit hat der Bericht nicht; gestatten Sie jedem Fachreferenten seine ganz persönliche Auswahl und Schwerpunktsetzung.

Einige Themen stechen in diesem Jahr heraus. Insbesondere die großen Reformbestrebungen im Sozialbereich (**Kita** und **Bundesteilhabegesetz**) erfordern eine enge Abstimmung zwischen den Kommunen und dem Land sowie zahlreichen weiteren Beteiligten wie Wohlfahrtsverbänden und Elternvertretungen. Trotz inhaltlicher Differenzen im Detail und im Grundsätzlichen ist die Arbeit, nicht nur hier, sondern auch in den anderen Themengebieten und mit den anderen Ressorts kollegial und sachlich. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit den anderen Kommunalen Landesverbänden. An gemeinsamen Zielen – z. B. einer finanziellen Entlastung im Bereich Kita oder einer auskömmlichen Finanzausstattung über das FAG – festzuhalten, ist ein wichtiger Faktor, um unseren Interessen mehr Gewicht zu verleihen.

Die Verhandlungen mit dem Land zur Jahreswende und der Abschluss einer **Vereinbarung am 11. Januar 2018** haben dies erneut deutlich gezeigt. Viele Streitpunkte konnten einvernehmlich geregelt werden, auch wenn es sich naturgemäß nur um eine Momentaufnahme handelt und insbesondere strukturelle Fragen wie die Unterfinanzierung der Kommunen nur durch größere Reformvorhaben angegangen werden können. Dennoch ist die Vereinbarung ein Schritt in die richtige Richtung: So erkennt die Landesregierung bei der Umstellung von G8 auf G9 und im Kontext des Bundesteilhabegesetzes die Konnektivität an, werden den Kommunen, die aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung in § 2 der Kreisordnung eine Vollzeitbeschäftigung der Gleichstellungsbeauftragten eingerichtet haben, die Mehrkosten erstattet. Das Land stellt in den Jahren 2018, 2019 und 2020 für die Kitas

im Ü3-Bereich und als Einstieg in den Reformprozess zusätzliche Mittel zur Verfügung, auch wenn diese den kommunalen Kostenaufwuchs nur mildern können. Für den U3-Konnektivitätsausgleich stehen im Jahr 2018 80 Mio. Euro und im Jahr 2019 95 Mio. Euro bereit. Die Zielsetzung für den **Kita-Reformprozess** muss jedoch eine andere sein: nämlich die prozentuale Begrenzung des kommunalen Finanzierungsanteils sowie die Schaffung eines in sich schlüssigen, transparenten Gesamtsystems. Die Ablösung einer Vielzahl von Finanzierungswegen und Instrumenten erscheint der richtige Weg.

Darüber hinaus enthält die Vereinbarung auch Regelungen zur Finanzierung kommunaler Infrastrukturmaßnahmen, unter anderem um die Kommunen bereits vor der Neugestaltung des Finanzausgleichgesetzes in die Lage zu versetzen, ihren Verpflichtungen zum Ausbau der kommunalen Infrastruktur nachzukommen. Zudem beschleunigt das Land die Bereitstellung von Mitteln für Maßnahmen im Rahmen des kommunalen Schulbaus und der Sanierung kommunaler Sportstätten. Diese Programme zeigen aber eins: Die regelmäßige Überzeichnung von Förderprogrammen – jüngst bei den Feuerwehrgerätehäusern – ist leider kein Sonderfall, sondern symptomatisch für die **Förderpraxis des Landes** auch in anderen Bereichen. Dies zwingt dazu, diese kritisch zu beleuchten. Neben bestehenden Förderprogrammen, die sich über Jahrzehnte entwickelt haben und offenbar eine Art „Bestandsschutz“ genießen, treten regelmäßig neue Förderprogramme für neue Förderzwecke hinzu. Dabei gibt es sicher einige Förderprogramme, die zielgenau wirken und ihre Berechtigung haben. Aus Sicht des Landkreistages sollte die anstehende Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs aber auch zum Anlass genommen werden, zu prüfen, ob ein Teil der bestehenden Landesförderungen oder zweck-



gebundenen Finanzierungsstränge nicht besser in das Schlüsselzuweisungssystem des kommunalen Finanzausgleichs überführt werden könnte. Das Vorgehen über den Finanzausgleich als Deregulierung wäre nicht nur ein wirkungsvoller Beitrag zur Stärkung der kommunalen Finanzautonomie, sondern letztlich auch ein echter Transparenzgewinn.

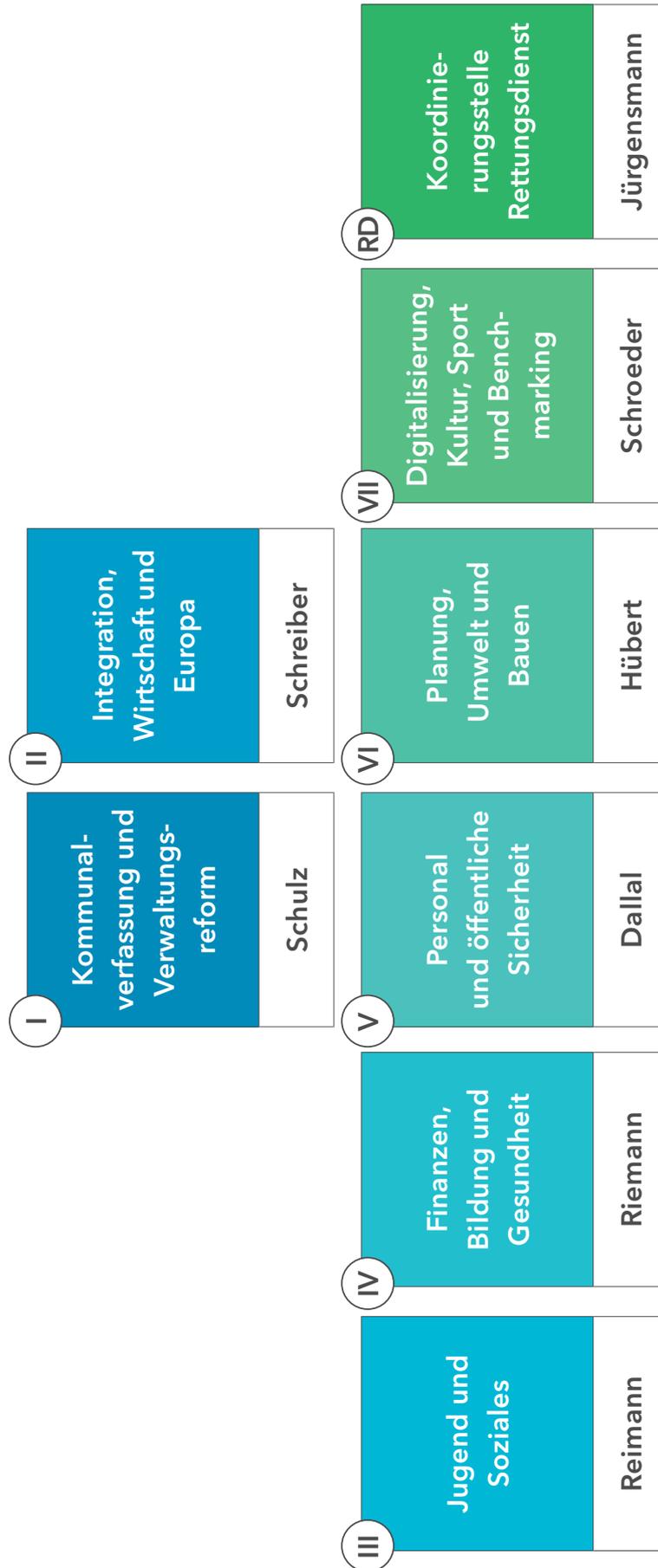
Damit ruhen enorme Erwartungen auf dem **FAG-Reformprozess**: Erste Gespräche mit dem Gutachter haben gezeigt, wie schwer es sein wird, „objektiven Bedarf“ zu ermitteln. Während für die kommunale Seite mit dem Korridorverfahren und Benchmarks weitere Methoden zur Verfügung stehen, sich diesem Bedarf zu nähern, bleibt die Herausforderung, den Bedarf für Landesaufgaben zu erfassen, derzeit noch unbewältigt. Sollte es nicht gelingen, vergleichbare Maßstäbe zu definieren, bleibt nur eins: die Berücksichtigung dieser „Schiefe“ zugunsten der Kommunen. An den Aussagen des Verfassungsgerichts zur (Nicht-)Auskömmlichkeit der Kommunalfinanzen wird der Landesgesetzgeber nicht vorbeikommen: Investitionsstau, Gleichwertigkeit von Landes- und Kommunalaufgaben bei der Bedarfsanalyse und Flächenfaktor sind nur einige Stichworte.

Das Jahr und die Verbandsarbeit waren schließlich auch geprägt von der **Kommunalwahl** und der Konstituierung unserer Gremien. Die konstituierende Mitgliederversammlung am 23. August diesen Jahres im Rokokosaal in Ratzeburg war eine öffentlichkeitswirksame Möglichkeit, für bessere Rahmenbedingungen bei der kommunalen Aufgabenwahrnehmung zu werben. Unsere Pressemitteilung fand gute Resonanz und wurde von unterschiedlichen Medien aufgegriffen. Die konstituierende Mitgliederversammlung war auch Gegenstand von Hörfunk- und Fernsehberichten (z. B. im Schleswig-Holstein-Magazin). Dies ist Zeichen der kontinuierlichen Verbesserung der Abläufe innerhalb der Geschäftsstelle. Die Schaffung eines Ansprechpartners für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit hat sich bewährt; der Newsletter des Landkreistages hat sich als neues Informationsformat etabliert und findet gute Verbreitung. Die im letzten Bericht vorgestellte Gliederung der Referate in der Geschäftsstelle hat sich ebenfalls bewährt; dieser Bericht folgt also der gleichen - auf der folgenden Seite dargestellten - Struktur. Bei Fragen können Sie sich gern direkt an die zuständigen Referenten der Geschäftsstelle wenden.

Auch im neuen Jahr wird die Geschäftsstelle des Landkreistages an diesen und allen anderen Themen weiterarbeiten und die Interessen der Kreise, gemeinsam mit Ihnen, effektiv vertreten. Auch im Namen des geschäftsführenden Vorstandes wünsche ich Ihnen nun viel Spaß bei der Lektüre und dem Einblick in unsere gemeinsame Arbeit.

Herzlichst

Ihr





Kommunalverfassung und Verwaltungsreform



Kommunalverfassung und Verwaltungsreform

Dr. Sönke E. Schulz

Das Wort **Funktionalreform** löst in Schleswig-Holstein in der Regel zurückhaltende Reaktionen aus. Die Erinnerungen an die letzte große Diskussion über die staatliche Aufgabenverteilung, die vor gut zehn Jahren in sehr emotional geführten und kräftezehrenden Debatten über eine Verwaltungsstruktur- und Gebietsreform gipfelte, am Ende aber weitgehend ergebnislos blieb, scheinen noch all zu gegenwärtig.

Dass es trotz aller vermeintlichen Widerstände möglich ist, die staatliche Aufgabenverteilung im Wege einer umfassenden Kommunalisierung grundlegend neu zu ordnen, hat Baden-Württemberg eindrucksvoll bewiesen. Dort gilt die Mitte der 2000er Jahre umgesetzte Funktionalreform als Musterbeispiel für ein gelungenes gemeinsames Reformprojekt von Land und Kreisen.

Auch hierzulande ist die Auseinandersetzung mit der einer Funktionalreform zugrunde liegenden Fragestellung, nämlich welche Ebene welche Aufgaben sinnvollerweise

wahrnehmen sollte, nicht nur richtig, sondern selbst in Zeiten hoher Steuereinnahmen dringend notwendig, um Land und Kommunen zukunftsfest zu machen. Schließlich bietet eine am Leitbild der Einheit der Verwaltung ausgerichtete Funktionalreform die Chance für mehr Mitsprache der Bürger, sachnähere Entscheidungen und nicht zuletzt ein fiskalisches Einsparpotential.

Auch die Landesregierung hat sich vorgenommen, die Aufgabenverteilung zwischen Land und Kommunen auf den Prüfstand zu stellen. Nach dem Jamaika-Koalitionsvertrag wollen die Koalitionäre im Rahmen der Reform des kommunalen Finanzausgleiches *„auch eine Aufgabenkritik vornehmen. Ziel ist es, eine für Kommunen und Land optimierte Verteilung der Verantwortlichkeiten zu erreichen und Doppelzuständigkeiten abzubauen“*. Ein Vorhaben, das der SHLKT ausdrücklich begrüßt, doch für dessen Umsetzung bislang noch keine Anhaltspunkte sichtbar geworden sind. Viele Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit zeigen, dass die Zuweisung von Aufgaben eher „zufällig“ erfolgt.

Funktionalreform und Kommunalisierung der Regionalplanung

1.

Der Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Landkreistags begrüßt das im Koalitionsvertrag der Jamaika-Regierung formulierte Ziel, dass parallel zur FAG-Reform eine Aufgabenkritik durchgeführt, eine für Kommunen und Land optimierte Verteilung der Verantwortlichkeiten erreicht und Doppelzuständigkeiten abgebaut werden sollen (Funktionalreform).

2.

Der Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Landkreistags stellt fest, dass entgegen dieser Ankündigung entsprechende Überlegungen auf Seiten der Landesregierung bisher nicht erkennbar sind. Das Gutachten zur FAG-Reform blendet diese Fragestellungen weitgehend aus.

3.

Der Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Landkreistags kann sich die Übernahme weiterer Aufgaben durch die Kreise vorstellen, soweit die Rahmenbedingungen stimmen und eine Verortung auf Kreisebene sachgerecht ist und dem Ziel der Einheit der Verwaltung dient. Landessonderbehörden mit Vollzugsaufgaben sind kritisch zu hinterfragen. Die kommunale Ausgestaltung sichert die demokratische Mitwirkung der Bürger am Verwaltungsvollzug. Daher ist eine echte Kommunalisierung, also die Ausgestaltung als Selbstverwaltungsaufgabe, anzustreben. Dies gilt zum Beispiel für die Regionalplanung. Schleswig-Holstein ist das einzige Flächenland, in dem diese zentral und ministeriell erfolgt.

4.

Vor diesem Hintergrund wird der Schleswig-Holsteinische Landkreistag diese Debatte unmittelbar nach der Kommunalwahl und der Neukonstituierung der Verbandsgremien erneut aufgreifen. Es sind Konzepte zu erarbeiten und von der Landesregierung einzufordern, sodass funktionalreformerische Maßnahmen nach der (oder parallel zur) FAG-Reform angegangen werden können und die Ankündigung aus dem Koalitionsvertrag erfüllt werden kann.

5.

Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag wird sich konstruktiv in eine solche Debatte einbringen und den Schulterschluss mit den Kommunalen Schwesterverbänden suchen. Eine Funktionalreform kann nur im Einvernehmen aller Beteiligten gelingen. Bestehende Gebietsstrukturen dürfen nicht infrage gestellt werden.

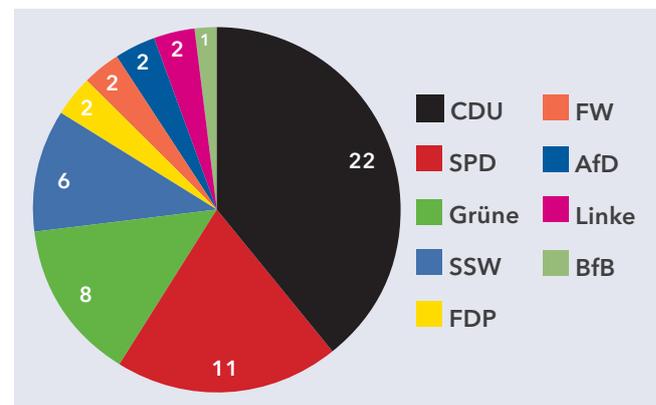
In seiner eintägigen Klausurtagung hat sich der Vorstand mit den Argumenten für und gegen eine Funktionalreform auseinandergesetzt. Dabei konnte er auf die Expertise von Prof. Eberhard Trumpp, dem ehemaligen Geschäftsführer des Landkreistages Baden-Württemberg und einem der Protagonisten der dortigen Funktionalreform, zurückgreifen, der sehr eindrucksvoll schilderte, welche Faktoren für den Erfolg der baden-württembergischen Reform maßgeblich waren. Neben finanziellen Zusagen des Landes und der Kreise (Finanzierung der kommunalen Aufgabenwahrnehmung durch das Land bei gleichzeitiger von den Kreisen garantierter Effizienzrendite zugunsten des Landes, keine Anhebung der Kreisumlage) sei vor allem die Überzeugung und Entschlossenheit des damaligen Ministerpräsidenten Teufel entscheidend gewesen, der trotz Widerstände innerhalb und außerhalb seiner Landesregierung stets an seinem Kurs festgehalten habe.

Im Ergebnis fasste der Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Landkreistags den oben stehenden Beschluss, nach dem man sich die Übernahme weiterer Aufgaben durch die Kreise grundsätzlich vorstellen kann, soweit die Rahmenbedingungen stimmen und eine Verortung auf Kreisebene sachgerecht ist und dem Ziel der Einheit der Verwaltung dient.

Die Ergebnisse der **Kommunalwahl am 23. August 2018** haben gezeigt, dass es um die Identifikation mit der kommunalen Politik im ländlichen Raum jedenfalls nicht schlechter bestellt ist als in den Städten und auch die Kreise und Kreistage – anders als zum Teil dargestellt – als wesentliche gestaltende Akteure wahrgenommen werden. Die Wahlbeteiligung kann mit landesweit 47,1 Prozent sicher nicht zufriedenstellen. Sie lag aber bei den Wahlen für die Kreistage zwischen 43,8 (Segeberg) und 55 Prozent (Plön), im Durchschnitt bei 49,7 Prozent und damit zum Teil deutlich über der Wahlbeteiligung in den größeren Städten.

Trotz wiederholter Forderungen der Kommunalen Landesverbände hat der Landesgesetzgeber keine Maßnahmen ergriffen, einer Vergrößerung der Kreistage und Gemeindevertretungen und der weitergehenden Zersplitterung entgegenzuwirken. Eine Begrenzung der Ausgleichsmandate, die Festlegung von Fraktionsmindeststärken und die Wiedereinführung einer Sperrklausel wären denkbar gewesen, waren aber nicht gewollt! Insgesamt ist es

– bezogen auf die Kreistage – zu einem Zuwachs von 76 Kreistagsmitgliedern gekommen (2013: 553, 2018: 629). In allen Kreisen kommt es zu einer erheblichen Vergrößerung. „Spitzenreiter“ ist der Kreis Stormarn mit 63 Kreistagsmitgliedern. Und auch was die Anzahl von Fraktionen angeht, ist ein Zuwachs feststellbar. Insgesamt finden sich in den Kreistagen 27 unterschiedliche Zusammenschlüsse oder Einzelbewerber. Die Anzahl der Fraktionen bewegt sich zwischen sechs und acht Fraktionen, hinzukommen zum Teil noch fraktionslose Abgeordnete. Im Kreis Schleswig-Flensburg zeigt sich das „bunteste“ Bild:



Im Interesse der Funktionsfähigkeit werden die Forderungen nach entsprechenden Maßnahmen des Landesgesetzgebers, die diesen Entwicklungen entgegenwirken, sicher bald wieder mit Nachdruck in die politische Diskussion eingebracht werden. Die verbandsinterne Diskussion dazu in den Ausschüssen hat gerade (erneut) begonnen.

Ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung bleibt in der Festlegung des § 2 Abs. 3 der Kreisordnung zu sehen, nach dem **kommunale Gleichstellungsbeauftragte** im Grundsatz in Vollzeit zu beschäftigen sind. Die im letzten Bericht noch im Raum stehende mögliche Klage gegen diese Vorschrift, zumindest mit dem Ziel eines finanziellen Ausgleichs, wurde letztlich durch die Vereinbarung vom 11. Januar 2018 hinfällig, erkennt das Land die Konnexität doch an. Mittlerweile wurden auch die Modalitäten eines finanziellen Ausgleichs geeint, sodass dieses Kapitel zunächst als geschlossen angesehen werden kann. Was bleibt: ein weiterer Eingriff in die Rechte der Kommunen, der – trotz finanziellen Ausgleichs – den Handlungsspielraum beschränkt. Auch hier gilt es zukünftig, für die Interessen der Kreise zu streiten.



Integration,
Wirtschaft, Europa



Integration, Wirtschaft und Europa

Carsten Schreiber

Der **Zuzug von Geflüchteten** war auch im vergangenen Jahr leicht rückläufig, lag aber weiterhin auf einem (langfristig betrachtet) hohen Niveau. Während 2017 noch rund 5.200 Asylsuchende nach Schleswig-Holstein kamen, ist für das laufende Jahr mit einem Zugang von weniger als 5.000 Personen zu rechnen. Währenddessen wurden zwischen Januar und September 2018 etwa 3.300 Asylsuchende auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt.

Auch wenn sich die Abläufe bei der Aufnahme und während der ersten Schritte in den Kommunen weitgehend eingespielt haben (abgesehen von erheblichen Schwierigkeiten bei den Sprachförderangeboten des Bundes), bleiben die mit dem Flüchtlingszuzug einhergehenden administrativen und finanziellen Herausforderungen gerade für die kommunale Ebene hoch.

Trotz rückläufiger Zugangszahlen steigt die Anzahl ausreisepflichtiger Personen kontinuierlich an. Gleichzeitig haben sich die Ausreisen einschließlich Abschiebungen trotz erheblicher Anstrengungen in den Ausländerbehörden im letzten Jahr in etwa halbiert. Die Gründe dafür sind vielfältig: Nachdem in den Vorjahren ein großer Teil der ausreisepflichtigen Personen aus dem Westbalkan stammte und mit vergleichsweise leicht organisierbaren Maßnahmen außer Landes gebracht wurde, sind die Ausländerbehörden mittlerweile verstärkt mit aufwändigen individuellen Rückführungen in außereuropäische Länder befasst. Die fehlende Rücknahmebereitschaft einiger Länder erschwert die Rückführung zusätzlich – ebenso wie aufwändige Identitätsfeststellungen, Passersatzbeschaffungen, Klärungen der Reisefähigkeit und die Entziehung der Maßnahmen durch Untertauchen. Um innerhalb dieser schwierigen Rahmenbedingungen die richtigen Wege zu finden, hat der Landkristag im Frühjahr gemeinsam mit dem Städtetag einen Arbeitskreis der Leiterinnen und Leiter der Ausländerbehörden ins Leben gerufen, der sich mittlerweile als Plattform für den Austausch praktikabler Lösungen auch für schwierige Fallkonstellationen etabliert hat.

In der Frage der **Finanzierung der flüchtlingsbezogenen kommunalen Aufgaben** konnte bereits zu Beginn dieses Jahres ein Stück Planungssicherheit erreicht werden. Die Fortschreibung des Integrationsfestbetrages und

der (abgesenkten) Integrationspauschale für die Jahre 2018 und 2019 und nicht zuletzt die in modifizierter Form für drei Jahre verlängerte Finanzierung von Koordinierungsstellen in den Kreisen und kreisfreien Städten sind zweifelsohne positiv. Gleichwohl sind bislang noch wesentliche, eng mit der Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten verknüpfte Finanzierungsfragen ungelöst. Im Oktober 2018 hat der Bund den Entwurf für ein Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds 'Deutsche Einheit' vorgelegt, der beispielsweise das Ziel verfolgt, die aktuell bis Ende 2018 befristete Entlastung der Kreise und kreisfreien Städte bei den Kosten der Unterkunft (KdU) für anerkannte Asylsuchende in 2019 fortzuführen. Um zu vermeiden, dass der Bundesanteil an den KdU die „Schwelle“ von 50 Prozent der Leistungen überschreitet (und in dessen Folge die Leistungsgewährung in Form der Bundesauftragsverwaltung erfolgen müsste), sieht der Gesetzentwurf die Überführung der „überlaufenden“ Erstattung in den gemeindlichen Umsatzsteueranteil vor. Dies hat allerdings zur Folge, dass die vom Bund eigentlich für die Entlastung der Kreise und kreisfreien Städte vorgesehenen Mittel tatsächlich den Gemeinden zugewiesen werden, wodurch den Kreisen Beträge in Millionenhöhe entgehen würden. Hier bedarf es einer kurzfristigen Lösung im Sinne der Kreise, ebenso wie bei der – ebenfalls mit der Beteiligung des Bundes verknüpften – Frage nach der künftigen Höhe der Landeserstattung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Personen, die sich noch in einem laufenden Asylverfahren befinden.

Um die Rahmenbedingungen für die Integration aller Zuwanderungsgruppen und Menschen mit Migrationshintergrund jenseits der Finanzierungsfragen zu verbessern, arbeitet die Landesregierung seit einem guten Jahr an einem **Integrations- und Teilhabegesetz**. Es zeichnet sich ab, dass das Gesetz den Fokus mehr auf symbolische Regelungen (im Sinne „einfachgesetzlicher Staatszielbestimmungen“) als auf konkrete Maßnahmen legen wird. Subjektive Rechte für Migranten sollen durch das Gesetz nicht begründet werden; wirkungsmächtige Regelungen, wie die nicht nur von den Kommunalen Landesverbänden, sondern von nahezu allen Akteuren der

Integrationsarbeit einhellig geforderte Erweiterung des Zugangs zu berufs- und allgemeinbildenden Schulen, sind nach dem derzeitigen Diskussionsstand nicht zu erwarten. Im Rahmen der Diskussionen über das Gesetz konnten sich Land und Kommunale Landesverbände jedoch auf positive Maßnahmen wie die Finanzierung von Personalstellen in den Einbürgerungsbehörden durch das Land oder die Förderung weiterer Integrationsangebote auf kommunaler Ebene verständigen. Darüber hinaus setzt sich der Landkreistag für eine gesetzliche Verankerung der bestehenden flüchtlingsbezogenen Finanzierungsströme ein.

Auch bei den Themen **ÖPNV und Kreisstraßen** sind Entwicklungen zu verzeichnen. Im Bereich des kommunalen Straßenbaus steht insbesondere die Verteilung der Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein (GVFG-SH) im Fokus. Trotz erheblicher Kritik an dem derzeit praktizierten, zweistufigen Antragsverfahren hält die Landesregierung in ihrem Ge-

setzentwurf zur Neufassung des GVFG-SH an der bisherigen Form der Mittelvergabe fest, obwohl das Verfahren auch nach Einschätzung des Landesrechnungshofes die Planungssicherheit auf kommunaler Ebene erschwert, keinen kontinuierlichen Mittelabfluss gewährleistet (rund 70 Prozent im Jahr 2016) und einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand produziert. Hier setzt sich der Landkreistag ebenso für Verbesserungen ein wie im Bereich des ÖPNV, in dem die Finanzierungsverordnung auf dem Prüfstand steht. Die im Frühjahr 2018 für weitere zwei Jahre erlassene Verordnung regelt die Verteilung von überwiegend Bundes-, aber auch Landesmitteln auf die kommunalen Aufgabenträger des ÖPNV. Bis Ende 2019 soll ein neuer, transparenterer Verteilschlüssel entwickelt werden, der die kommunalen Herausforderungen und Bedarfe stärker in den Mittelpunkt stellt. In diesem Rahmen fordert der Landkreistag eine Erhöhung der vom Land für den ÖPNV in kommunaler Aufgabenträgerschaft bereitgestellten Mittel.



Jugend und Soziales





Jugend und Soziales

Dr. Johannes Reimann

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) überführt die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, die bisher im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) als Leistungen der Sozialhilfe verankert waren, als eigenständige Leistungen in das SGB IX. Gleichzeitig werden sie als Fachleistungen von den in der Sozialhilfe verbleibenden existenzsichernden Leistungen abgetrennt. Die bisherige Trennung in „stationäre“ und „ambulante“ Leistungen der Eingliederungshilfe entfällt. Die Menschen mit Behinderungen erhalten künftig eine eingliederungshilferechtliche Fachleistung und - erforderlichenfalls - eine sozialhilferechtliche Leistung zur Deckung ihres Lebensunterhaltes. Ziel der neu ausgestalteten Eingliederungshilfe ist vor allem die personenzentrierte und bedarfsorientierte Ausgestaltung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen.

Der Landkreistag war in vielfältiger Weise mit der **Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes** befasst. Auf der Agenda standen das Landesausführungsgesetz, mit dem unter anderem die Kreise als Träger der - künftigen - Eingliederungshilfe nach dem SGB IX bestimmt werden, sowie die Vertretung der Interessen der Kreise im Umsetzungsprozess.

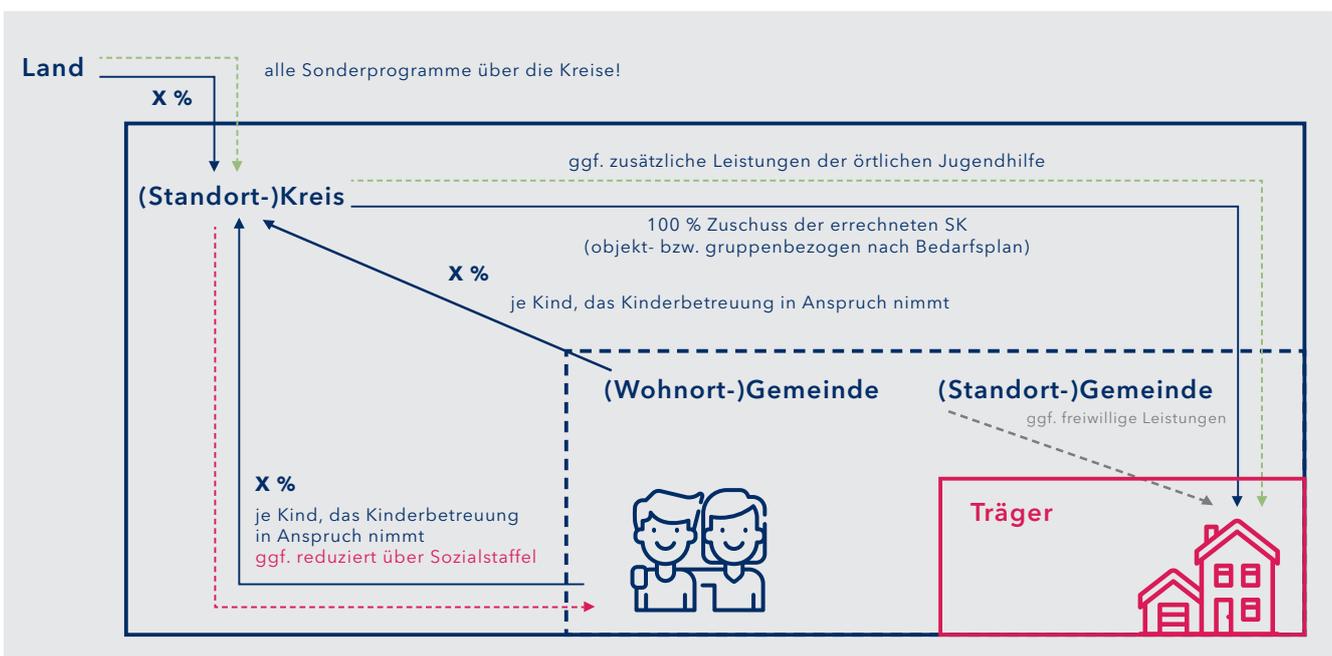
Bereits im Frühjahr 2017 hatten der Vorstand des SHLKT sowie die Landrätin und die Landräte sich mit einer Resolution nachdrücklich für eine (kreis)kommunale Trägerschaft der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und damit für die Fortsetzung der seit 2007 bestehenden kreislichen Verantwortung für die Leistungen für Menschen mit Behinderungen ausgesprochen. Im Rahmen der Kommunalisierung der Eingliederungshilfe ist es den Kreisen seit 2007 gemeinsam mit den örtlichen Leistungsanbietern gelungen, verstärkt wohnort- und familiennahe Angebote zu implementieren, die den Menschen mit Behinderung zu Gute kommen. Durch das 1. Teilhabestärkungsgesetz hat der Landesgesetzgeber dieser Forderung Rechnung getragen und als Träger der Eingliederungshilfe wie bisher die Kreise und kreisfreien Städte bestimmt; zusätzlich wird - neu - das Land als Träger der Eingliederungshilfe für übergeordnete, zentrale Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben bestimmt.

Der Landkreistag hat sich bereits frühzeitig mit einer ausführlichen Stellungnahme zum Entwurf des Ersten Teilhabestärkungsgesetzes aktiv in das Verfahren eingebracht und konnte erreichen, dass zahlreiche Wünsche und Forderungen der Kreise in das Gesetz Eingang gefunden haben. So konnte neben der Festschreibung des anlassunabhängigen Prüfrechts der Kreise bei den Leistungsanbietern im Gesetz auch erreicht werden, dass deutliche Aussagen der Landesregierung zur Konnexitätsrelevanz des Bundesteilhabegesetzes im Gesetz und in seiner Begründung enthalten sind. Seit Anfang 2018 führen der Landkreistag und die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise (KOSOZ AÖR) für die Kreise gemeinsam mit dem Städteverband und dem Sozialministerium auf der einen und die Verbände der Leistungsanbieter auf der anderen Seite intensive Verhandlungen zu einem **Landesrahmenvertrag für die Eingliederungshilfe**. Ziel der Verhandlungen ist es, eine landeseinheitliche Grundlage für die Ausgestaltung der Verträge über Leistungen, Vergütungen und Prüfungen in der Eingliederungshilfe zu schaffen. An den Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag sind auch Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderungen beteiligt. Dem Landkreistag ist es wichtig, die Wünsche, aber auch Sorgen der Menschen mit Behinderungen aufzugreifen und sie dabei zu unterstützen, diese in die Gremienstrukturen einzuspeisen. Die Geschäftsstelle hat zu diesem Zweck einen Dialog mit den Vertretern der Menschen mit Behinderungen ins Leben gerufen.

Seit vielen Jahren steht die **Kita-Finanzierung in Schleswig-Holstein** in der öffentlichen Kritik: Aus Sicht der Kommunalen Landesverbände ist der kommunale Finanzierungsanteil stetig gewachsen und beträgt mittlerweile vielerorts über 50 Prozent, auch werden die Unübersichtlichkeit und der hohe Verwaltungsaufwand verschiedener Förderprogramme (Ü3, U3, Qualitätsentwicklung, Fachberatung, Familienzentren, Sprachförderung, Flüchtlingskinder, Anhebung des Fachkraft-Kinder-Schlüssels, ...) beklagt. Die Einrichtungsträger fordern ebenfalls mehr Transparenz und Verlässlichkeit der Finanzierung(sstrukturen), während die Eltern sehr unterschiedliche Elternbeiträge für vergleichbare Angebote beklagen, deren Zustandekommen für sie kaum

erkennbar sei. Die grundlegende Reform der Kita-Finanzierung ist daher eines der zentralen Reformvorhaben der Landesregierung in der gegenwärtigen 19. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen.

In der Projektstruktur ist ein Modell entwickelt worden, das eine Finanzierung der Kindertageseinrichtungen auf Grundlage eines sogenannten „Standardqualitätskostenmodells“ vorsieht. Danach würden die Kreise von den Wohnortgemeinden, dem Land und gegebenenfalls den Eltern auf Grundlage landesweit einheitlicher Kalkulationsgrundlagen und Qualitätsstandards angebotsbezogen einheitliche Beiträge einziehen und sie an die Träger der Einrichtungen weiterleiten. Zusätzlich könnten Kreise und Gemeinden weitere - über die landeseinheitlichen Standards hinausgehende - Angebote finanzieren und die Kreise im Rahmen ihrer Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion strukturelle Nachteile der kreisangehörigen Gemeinden auffangen.



Finanzen, Bildung, Gesundheit





Finanzen, Bildung, Gesundheit

Knut Rieman

Angesichts günstiger Rahmenbedingungen haben sich die öffentlichen Haushalte in den vergangenen Jahren positiv entwickelt. Das gilt auch für die Kreise, die ihre aufgelaufenen Defizite weitgehend abbauen konnten. Neben der guten, konjunkturell bedingten **Einnahmeentwicklung** ist dafür auch eine erfolgreiche **Haushaltskonsolidierung** verantwortlich, zu der sich einige Kreise im Rahmen der 2012 im Finanzausgleichsgesetz verankerten Konsolidierungshilfen gegenüber dem Land vertraglich verpflichtet haben. Nachdem die gesetzlichen Regelungen zur Konsolidierungshilfe zum Jahr 2018 ausläuft, sieht der Koalitionsvertrag der die Landesregierung tragenden Parteien vor, dass „das bisherige Programm (...) in Absprache mit den kommunalen Landesverbänden um weitere fünf Jahre (...) verlängert werden“ soll. Im Frühjahr 2018 haben die Kommunalen Landesverbände aktiv den Diskussionsprozess gestartet und sich auf Eckpunkte für die Unterstützung defizitärer Kommunen verständigt. Danach können alle Kreise künftig grundsätzlich wieder Fehlbetragszuweisungen erhalten, sofern sie ein Defizit erwirtschaften. Die Mittel dafür sind deutlich angestiegen. Das Ministerium für Inneres hat die gut austarierte Verständigung der kommunalen Familie zur Grundlage der Gesetzesänderung gemacht, die mit dem Haushalts-

begleitgesetz 2019 umgesetzt werden soll. Die Hoffnung besteht, dass die ab 2019 neu konzipierte Unterstützung defizitärer Kommunen zukunftsfest ist und bei unverändert günstigen Rahmenbedingungen die aufgelaufenen Defizite insgesamt nachhaltig abgebaut werden können. Zu berücksichtigen ist aber, dass die Notwendigkeit der umfangreichen Unterstützung defizitärer Kommunen im Ergebnis ein Ausdruck einer unzureichenden kommunalen Finanzausstattung ist. Darüber darf die aktuelle, im Wesentlichen konjunkturbedingte Finanzsituation nicht hinwegtäuschen.

Eine unzureichende Aufgabenwahrnehmung als Folge einer unzulänglichen Finanzausstattung über Jahrzehnte wird auch in dem **Sanierungsstau bei der kommunalen Infrastruktur** sichtbar. Vor allem beim Schulbau wird dies deutlich. Auch Bund und Land haben das erkannt und entsprechende Förderprogramme aufgelegt. Insgesamt fließen in den kommenden Jahren über 140 Mio. Euro in kommunale Schulbaumaßnahmen. Im Zuge der Förderprogramme hat eine Abfrage bei den kommunalen Schulträgern ergeben, dass der Sanierungsbedarf bei weit über einer Milliarden Euro liegt. Das Land hat Prioritätenlisten erstellt, um so zunächst den größten Bedarf zu decken. Dabei können Schulen in Kreisträgerschaft Fördergelder in Höhe von rund 15 Millionen Euro in Anspruch nehmen. Bei der deutlichen Überzeichnung der Förderprogramme ist das Land gefordert, die Kommunen weiter nachhaltig zu unterstützen. Aber nicht nur bei den Schulbauten stehen die Schulträger vor großen Herausforderungen: Ende September haben die kommunalen Verbände gemeinsam mit dem Land eine Schulträgetagung durchgeführt, bei der es ausschließlich um das Thema Digitalisierung im Schulbereich ging. Die Digitalisierung von Schulen ist ein unaufhaltsamer Prozess, der für die Schullandschaft einen echten Kulturwandel bedeutet und von den Schulträgern effizient gestaltet werden muss. Vor dem Hintergrund der finanziellen Dimensionen beabsichtigt der Bund, die Kommunen auch hier im Rahmen eines Digitalpaktes finanziell zu unterstützen. Die weitere Entwicklung dieses politisch nicht unumstrittenen Projekts bleibt abzuwarten.

Für die 2012 kommunalisierte Aufgabe der **Förderung der ambulanten Suchtkrankenhilfe** hat das Land jährlich



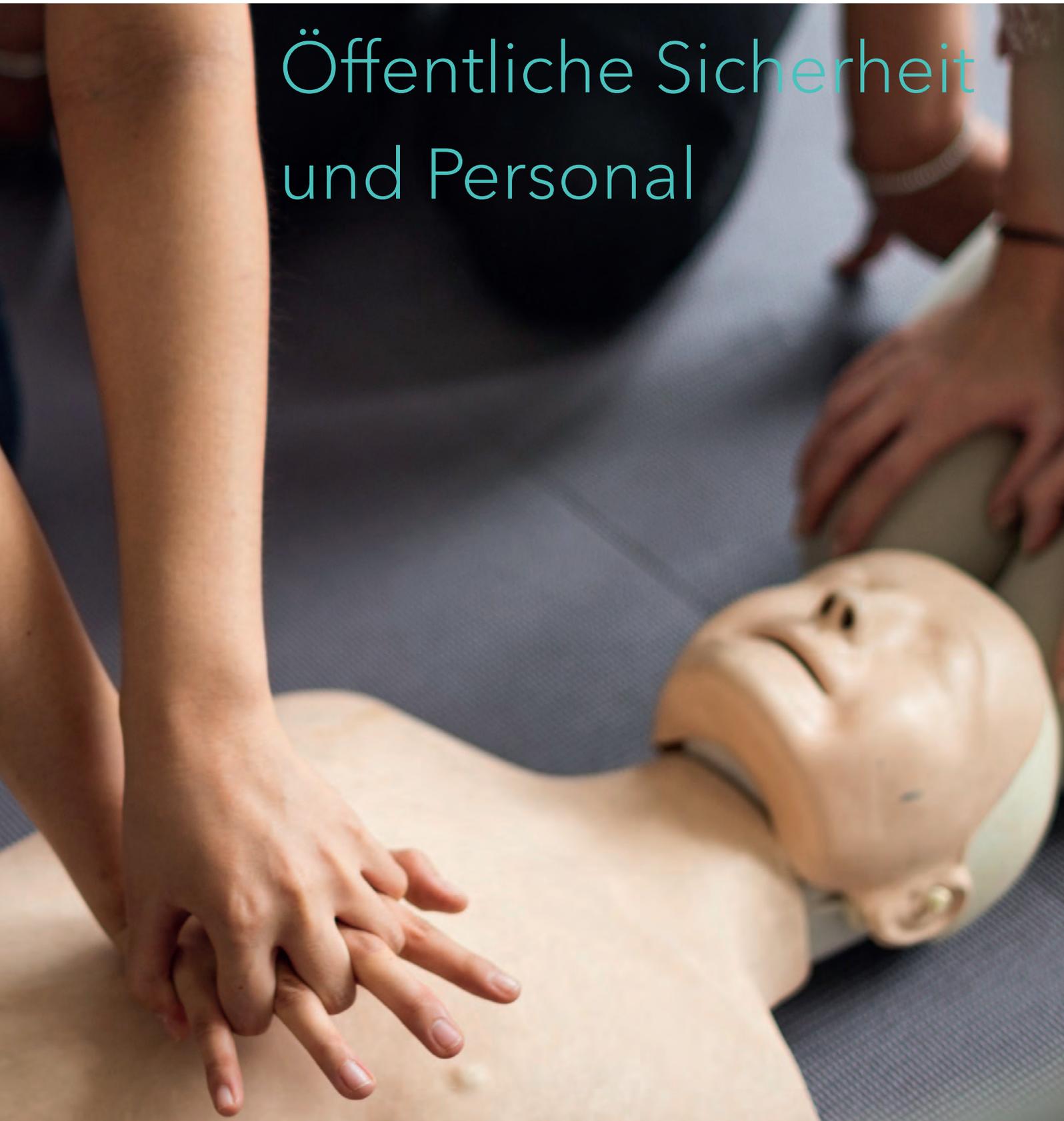


einen Zuschuss von rund 2,1 Millionen Euro gewährt. Auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Evaluation hat das Land einen neuen Verteilerschlüssel für die Mittelverteilung vorgeschlagen, der innerhalb der Kreise und kreisfreien Städte zu teils erheblichen finanziellen Umschichtungen gegenüber dem Status Quo geführt hätte. Im Zuge der Verhandlungen hat sich das Land bereit erklärt, den Landeszuschuss ab 2018 um 0,5 Millionen Euro aufzustocken. So konnten die finanziellen Auswirkungen insgesamt nivelliert werden, annähernd alle Kreise erhalten höhere Zuweisungen als bislang. Der Ende 2017 geschlossene Rahmenstrukturvertrag bringt nun bis zum Jahr 2022 Planungssicherheit.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wird deutlich, dass zu vielen Einzelfragen zwischen Land und Kommunen über tragfähige Lösungen gerungen wurde. Auch wenn in vielen Einzelfällen Kompromisslösungen gefunden wurden, gilt, dass nicht Einzellösungen oder aber verwaltungsaufwändige Hilfs- und Förderprogramme das Mittel der ersten Wahl sind. Damit gelingt allenfalls eine Behandlung der Symptome. Vielmehr muss eine **auskömmliche Finanzausstattung** das Ziel sein, die es den Kommunen ermöglicht, ihre Aufgaben adäquat und nachhaltig erfüllen zu können. Dieser Zielsetzung bleibt der Schleswig-Holsteinische Landkreistag verpflichtet.



Öffentliche Sicherheit und Personal



Öffentliche Sicherheit und Personal

Evelyn Dallal

Rechnungsprüfungsämter der Kreise haben **Beschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen** geprüft und dabei zum Teil schwere Vergabeverstöße festgestellt. Bei schweren Vergabeverstößen sind die Fördermittel im vollen Umfang zu erstatten. Dies belastet die Haushalte der Gemeinden als Träger des Feuerwehrwesens und die Mitglieder der Feuerwehren in ihrem ehrenamtlichen Engagement. Vor diesem Hintergrund hat eine Arbeitsgruppe aus Vertretungen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI), der Kommunalen Landesverbände, des Landesfeuerwehrverbandes ein zukunftsorientiertes Förderverfahren erarbeitet, das Anreize dafür schaffen soll, auf mit den Feuerwehren abgestimmte Leistungsverzeichnisse zurückzugreifen und bei der Ausschreibung Dritte in Anspruch zu nehmen. Durch eine besondere Förderung dieser Bereitschaft erhöht sich für diese Gemeinden die Rechtssicherheit des Vergabeverfahrens und schützt vor Rückforderungen. Deshalb beabsichtigt das MILI die Richtlinie zur Förderung des Feuerwehrwesens (§ 23 FAG) zu novellieren. Die Höhe des festgelegten Fördersatzes soll sich zukünftig erhöhen um 5 Prozentpunkte soweit die Durchführung der Ausschreibung einem fachkundigen externen Dritten übertragen wird, um 5 Prozentpunkte bei gemeinsamer Beschaffung durch mehrere Kommunen auch unter Hinzuziehung eines externen Dienstleisters und um weitere 10 Prozentpunkte bei Verwendung eines vom MILI veröffentlichten Leistungsverzeichnisses und der entsprechenden Mustermatrix. Bei der Ausschöpfung der im Richtlinienentwurf vorgesehenen zusätzlichen Fördersätze könnte sich für die Gemeinden der Gesamtförderungsatz für die Beschaffung um 20 Prozent erhöhen. Das mit dem Richtlinienentwurf verfolgte Ziel, finanzielle Anreize dafür zu schaffen, dass Gemeinden zukünftig vermehrt die Ausschreibungen von fachkundigen externen Dritten durchführen lassen, die Vorteile von gemeinsamen Ausschreibungen bis hin zu Sammelbeschaffungen nutzen und dabei die vom MILI veröffentlichten standardisierten Leistungsverzeichnisse verwenden, wird vom SHLKT begrüßt.

Infolge des demografischen Wandels kommt es bei einem enger werdenden Nachwuchskräfte Markt zu einer Abnahme der Erwerbsbevölkerung und zu immer älter werdenden Belegschaften. Dabei stehen die Arbeit-

geber, sowohl des öffentlichen Dienstes als auch der Privatwirtschaft, im Wettbewerb um zukünftige Nachwuchskräfte. Die Stellenplanentwicklung der vergangenen Jahre macht deutlich, dass der Personalbedarf in kommunalen Verwaltungen aufgrund immer neuer Aufgabenübertragungen und der Erhöhung von Standards derzeit deutlich wächst. Demgegenüber sinkt jedoch die Zahl der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales geht davon aus, die Zahl der in der Bundesrepublik zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte in den nächsten 12 Jahren um circa 2,9 Mio. (circa 6,5 Prozent) sinken wird. Die Kreise werden deshalb künftig mit weniger Personal arbeiten müssen, das aufgrund sich verändernder Aufgaben noch qualifizierter und flexibler einsetzbar sein muss. Daraus ergeben sich neue Anforderungen an eine moderne Personalpolitik.

Der Arbeitskreis Personal des SHLKT hat sich dieser Problematik angenommen und ein umfangreiches Positionspapier zur **Fachkräftegewinnung** erarbeitet. Dabei wurden wichtige Handlungsfelder der Personalarbeit wie z. B. die Personalgewinnung, Personalbindung und -entwicklung betrachtet und konkrete Handlungsempfehlungen und Lösungsvorschläge erarbeitet, die dazu beitragen können, die Attraktivität des kommunalen öffentlichen Dienstes deutlich hervorzuheben und Strategien für eine demografiefeste und zukunftsfähige Personalpolitik zu entwickeln. Das Positionspapier soll Anfang des Jahres den Landräten zur Beratung vorgelegt werden.

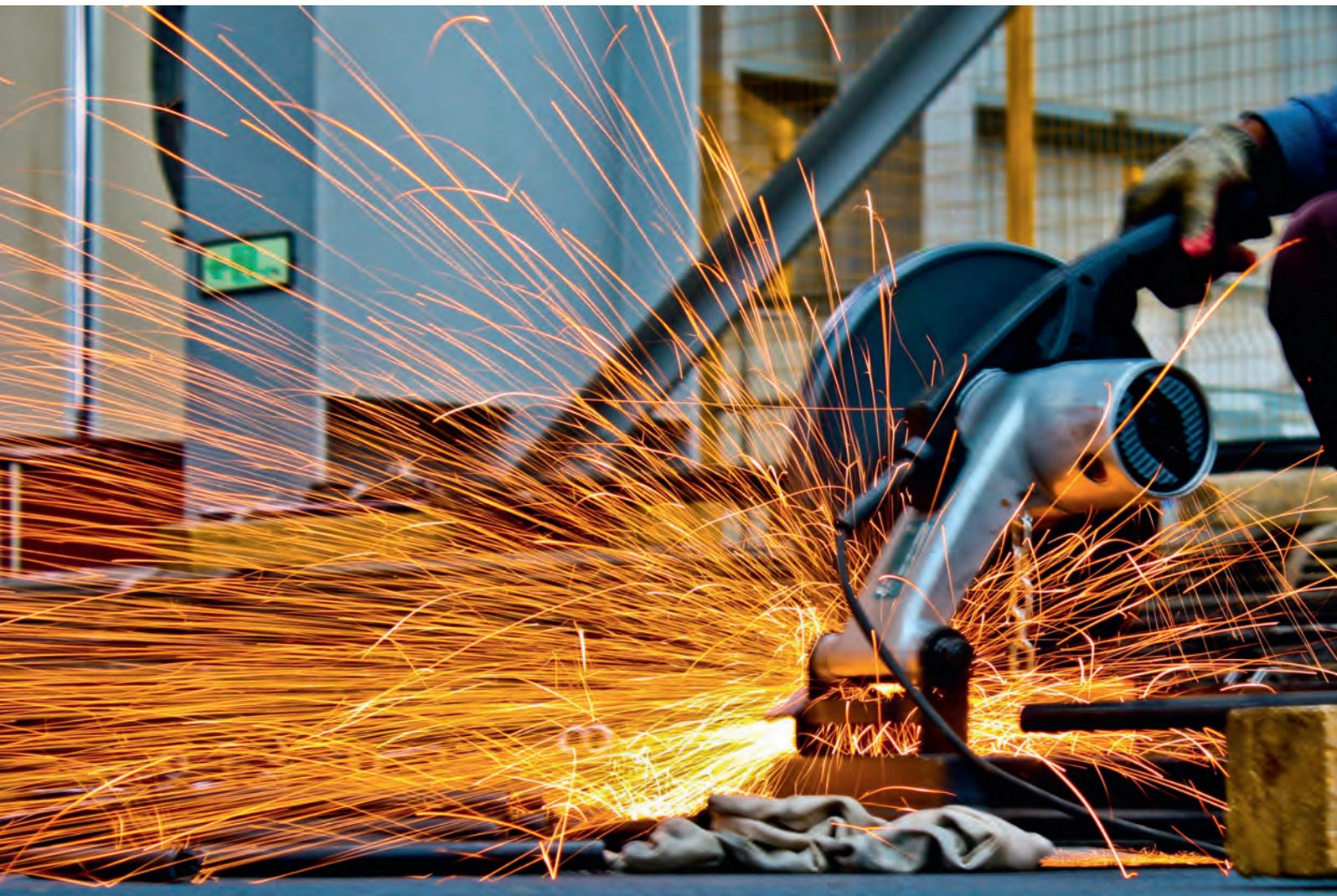
Ebenfalls in die Richtung, den öffentlichen Dienst als Arbeitgeber attraktiver zu gestalten und die Wettbewerbsfähigkeit bei der Personalgewinnung zu steigern, zielt der Gesetzentwurf der Landesregierung zur **Änderung besoldungs- und beamtenrechtlicher Vorschriften (Drucksache 19/746)**. Kernpunkte des Gesetzentwurfes sind die Anhebung des Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt auch für die Fachrichtung Allgemeine Dienste, die generelle Erhöhung der Anwärtergrundbezüge, die rückwirkende Wiedereinführung der Jubiläumswendung beim 25-jährigen Dienstjubiläum sowie die Erstattung von Kranken- und Pflegeversiche-

rungsbeiträgen für in Elternzeit befindliche Beamte. Der SHLKT hat die geplanten Änderungen als Schritte in die richtige Richtung begrüßt.

Die mit dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion (Drucksache 19/790) beabsichtigte **Wiedereinführung der jährlichen Sonderzahlungen** wird von den Kommunalen Landesverbänden dem Grunde nach ebenfalls begrüßt. Allerdings dürfen die damit verbundenen fiskalischen Wirkungen nicht außer Acht gelassen werden. Das Land hat die Absenkung der Sonderzahlung im Jahr 2007 der kommunalen Ebene als finanzielle Entlastungsmaßnah-

me für den zeitgleich erfolgten Eingriff in den kommunalen Finanzausgleich angerechnet. Insofern erwartet die kommunale Seite hier einen Finanzierungsvorschlag des Landes.

Aus kommunaler Sicht scheint eine **Überprüfung der gesamten Besoldungs- und Zulagenstruktur** in Schleswig-Holstein angezeigt. Die Landesregierung hat für das Jahr 2019 ein umfangreiches Reformprojekt in diesem Bereich angekündigt. Der SHLKT wird sich konstruktiv in diesen Prozess einbringen.





Planung, Umwelt und Bauen



Planung, Umwelt und Bauen

Simone Hübert

Mit Sorge beobachten die Kreise in Schleswig-Holstein die Ausbreitung der **Afrikanischen Schweinepest (ASP)** im europäischen Raum. Seit 2014 tritt die ASP in zahlreichen Ländern Osteuropas bei Wild- und Hausschweinen auf. Die Fallzahlen steigen besonders in Rumänien und Polen weiter stark an. Dort sind verstärkt auch Ausbrüche in Hausschweinbeständen zu verzeichnen. Mitte September wurden erstmals Fälle von ASP bei Wildschweinen in Belgien bestätigt. Damit hat das Virus, das für den Menschen ungefährlich ist, einen großen, beunruhigenden Sprung nach Westen gemacht. Die Gefahr, dass die Seuche nach Deutschland verschleppt wird, ist somit deutlich gestiegen.

Vor diesem Hintergrund haben die Kreise ihre Präventionsbemühungen im vergangenen Jahr nochmals verstärkt. Neben den vor Ort ohnehin durchgeführten Maßnahmen, die einen möglichen Seuchenausbruch verhindern sollen, wurden eine Vielzahl von Informationsveranstaltungen für Jäger und Schweinehalter angeboten und gezielte Tierseuchenübungen zur ASP beim Schwarzwild durchgeführt.

Darüber hinaus haben Land und Kreise im Sommer ein Maßnahmenpaket vereinbart, um weitere vorbeugende Maßnahmen gemeinsam auf den Weg zu bringen, die sinn-

vollerweise landesweit und -einheitlich umzusetzen sind. Land und Kreise wenden für das auf zwei Jahre angelegte Maßnahmenpaket 300.000 Euro auf, wobei die Kosten je zur Hälfte von Landes- bzw. Kreisseite getragen werden.

Hierdurch werden vor allem der Jägerschaft in Schleswig-Holstein verbesserte Bedingungen für die Schwarzwildjagd geboten, um sie bei der notwendigen Reduktion des Bestandes zu unterstützen. Jäger erhalten seither eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro, wenn sie Fallwild finden, eine Probe für die Untersuchung auf ASP entnehmen und das Fallwild entsorgen. Die Entsorgung ist dabei für die Jäger kostenfrei. Wichtig ist hierbei auch, dass damit zugleich ein Anreiz für das wichtige Schwarzwild-Monitoring bei Fallwild geschaffen wird. Daneben werden den Jägern für Schwarzwild, das in Schleswig-Holstein erlegt wurde, für den Zeitraum von zwei Jahren die Gebühren für die Trichinenuntersuchung durch die Kreise erlassen.

Darüber hinaus wurde vereinbart, dass die Kreise zum Herbst Sammelstellen mit Containern einrichten, um dort für Jäger kostenfrei Aufbruch oder Fallwild anzunehmen und zu entsorgen. Die gesammelten Tiere und Eingeweide des erlegten Schwarzwilds werden im Anschluss über die





Tierkörperbeseitigung unschädlich beseitigt. Hiermit wird bereits im Vorfeld eines möglichen Seuchenausbruchs vorsorglich eine Grundinfrastruktur mit geeigneten Sammelstellen geschaffen, die im Seuchenfall genutzt werden kann.

Große Belastungen ergaben sich für die Kreise im vergangenen Jahr zudem im Aufgabenbereich der **unteren Wasserbehörden**. Angesichts der niederschlagsreichen Wochen im Winter 2017/18, die dazu geführt hatten, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht befahren und somit auch keine Wirtschaftsdünger ausgebracht werden konnten, waren auf vielen Betrieben die **Lagerkapazitäten für flüssige Wirtschaftsdünger** frühzeitig erschöpft. Für derartige Notfallsituationen waren ergänzend zu bereits bestehenden Empfehlungen an die unteren Wasserbehörden im Rahmen eines sog. Güllegipfels unter der Leitung des Umweltministers weitergehende Maßnahmen vereinbart worden, die den Landwirten Entlastung bieten und zugleich weitergehende Gefahren für die Gewässer durch gegebenenfalls überlaufende Lagerbehälter verhindern sollten. Dem hierdurch entstandenen Mehraufwand in den Wintermonaten folgten im Frühjahr neue Anforderungen an die **Überwachung von Kläranlagen**, ausgelöst durch die Vorfälle an der Schlei (Eintrag von Plastik aus der Abwasserreinigung in das Gewässer). Das MELUND hatte diese zum Anlass genommen, nicht nur die Vorgaben für die Kläranlagenbetreiber für den Einsatz von Bioabfällen

und die Zugabe von sonstigen Stoffen in der Abwasserreinigung zu verschärfen, sondern zugleich den unteren Wasserbehörden neue Standards in der Überwachung von Kläranlagen aufzuerlegen. Diese betreffen den Überwachungsrythmus sowie Inhalt und Dokumentation der behördlichen Überwachung. Unter fachlichen Gesichtspunkten sind die Vorgaben überwiegend sinnvoll und notwendig. Nicht sachgerecht ist allerdings die neue Vorgabe, dass die Probennahme auf der Kläranlage künftig durch die untere Wasserbehörde zu begleiten ist, sofern diese durch ein zugelassenes Labor erfolgt. Dieses würde einen erheblichen personellen Mehraufwand verursachen, der weder unter fachlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt ist noch eine qualitative Verbesserung der Überwachung bewirkt. Die Geschäftsstelle hat dieses gegenüber dem MELUND mehrfach vorgetragen und dringt weiterhin auf eine entsprechende Änderung des Erlasses.

Positiv verlief hingegen der bisherige Austausch im Rahmen der Vorbereitung des **Wasserrechtsmodernisierungsgesetzes**. Der Entwurf war mit Vertretern der unteren Wasserbehörden der Kreise und der Geschäftsstelle bereits im Vorfeld ausführlich beraten worden. Zahlreiche Vorschläge, Hinweise und Änderungswünsche wurden aufgenommen, sodass Inhalt und Vorgehensweise der Novellierung ganz überwiegend die Zustimmung der Kreise und des Verbandes findet.



Kultur, Sport, Digitalisierung und Benchmarking



Kultur, Sport, Digitalisierung und Benchmarking

Bernd Schröder

Die Digitalisierung der Verwaltung und der Aufbau umfassender elektronischer Bürgerdienste werden in den kommenden Jahren noch größere Bedeutung für die Kommunen haben. Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs (OZG) verpflichtet alle Verwaltungen, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Die Umsetzung des OZG wird auch die Kreise vor große Herausforderungen stellen, die nur gemeinsam zu bewältigen sein werden.

Die Kommunalen Landesverbände (KLV) wollen ihre Mitgliedskörperschaften gemeinsam bestmöglich in den Prozessen der Digitalisierung unterstützen und zugleich ein handlungsfähiger Partner in der Zusammenarbeit mit dem Land und Dataport sein. Ende 2017 haben die KLV vereinbart, ihre vorhandenen Strukturen und Einrichtungen stärker und effizienter aufzustellen. Als Zielorganisation wird ein neuer IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITVSH) als **kommunales Kompetenzzentrum für E-Government, Verwaltungs-IT und Digitalisierung der Daseinsvorsorge** gegründet (Zusammenführung und Ausbau der Einrichtungen KomFIT, EA-SH und des bisherigen gemeinsamen Kommunalunternehmens ITVSH). Der neue ITVSH ist als Anstalt öffentlichen Rechts ausgestaltet, an dem alle schleswig-holsteinischen Gemeinden, Städte, Kreise und Ämter beteiligt sind. Das Breitbandkompetenzzentrum wird ab 2019 ein eigenständiger Verein – getragen von den KLV.

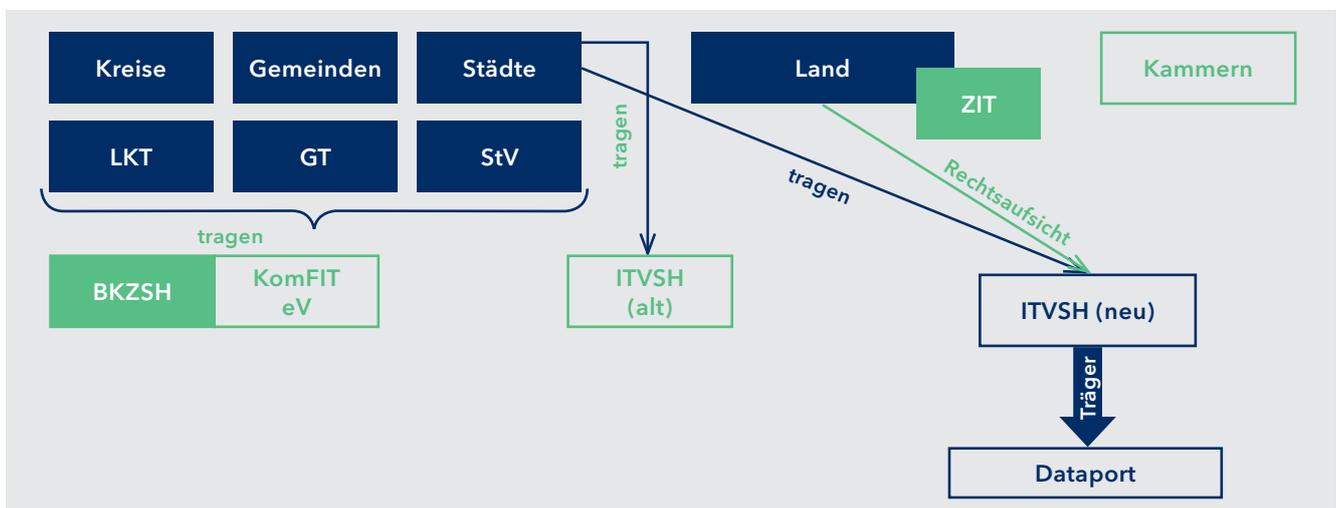
Die Notwendigkeit dieser Umstrukturierung wurde von allen Beteiligten anerkannt. Gemeinsam wurden zu-

nächst die Aufgaben und Ziele der neuen Einrichtung beschrieben und in einem Organisationskonzept zusammengeführt. Die organisatorische und inhaltliche Ausgestaltung ist in enger Absprache mit dem für die Digitalisierung zuständigen Ministerium entwickelt worden, da bereits in der Gründungsphase der aufwachsende Koordinierungs- und Kooperationsbedarf zwischen kommunaler Ebene und dem Land deutlich wurde.

Das Land Schleswig-Holstein stellt für die neue Einrichtung zusätzliche Mittel in Höhe von 1,5 Mio. Euro jährlich sowie zwei Vollzeitstellen für die Bearbeitung des OZG zur Verfügung. Durch die vorhandenen Mittel der bestehenden Einrichtungen sowie die erhöhten Landesmittel wird der ITVSH finanziell solide aufgestellt sein, um die neuen Aufgaben mit gestärkter personeller Besetzung angehen zu können.

Dieser Reformprozess befindet sich in der Phase der Umsetzung. Das Organisationskonzept bildet die Grundlage für den Neustart im Januar 2019 und enthält gleichzeitig wichtige Impulse für die zukünftige Ausgestaltung und Erweiterung der Aufgabenbereiche. Die **„Digitalisierung der Daseinsvorsorge“** und die aufwachsenden Aufgaben im Bereich der IT-Sicherheit sind als Beispiele zu nennen.

Die Steuerung des ITVSH durch die KLV soll durch die Umstrukturierung effizienter und effektiver werden. Durch Fachbeiräte und Arbeitsgruppen wird sichergestellt, dass der ITVSH die Interessen und Erfahrungen der



Kommunalverwaltungen in seine Arbeit einbeziehen und sich eng an den kommunalen Bedürfnissen orientieren kann. Im Januar 2019 werden die konstituierenden Sitzungen der Gremien stattfinden.

In Schleswig-Holstein wird der **Glasfaserausbau** bis in die Gebäude (FTTB "Fibre to the Building") maßgeblich von kommunalen Zweckverbänden und kommunalen Stadt- und Gemeindewerken vorangetrieben. Mit Stand Mitte 2018 waren 35 Prozent der Hausadressen in Schleswig-Holstein „homes passed“ erschlossen, das heißt die Glasfaserleitungen lagen vor den Häusern in den Gehwegen. 30 Prozent der Hausadressen verfügten schon über einen direkten Glasfaseranschluss (homes connected). Mit diesen Zahlen an echten Glasfaseranschlüssen ist Schleswig-Holstein weiterhin führend in Deutschland.

Auch im Jahr 2018 haben sich unter Begleitung der Kommunalpolitik und der Kreisverwaltungen kommunale Zweckverbände gegründet, um sich am Förderprogramm des Bundes zu beteiligen und so unter Inanspruchnahme der Fördermittel den Breitbandausbau im ländlichen Raum voranzubringen. Der sehr gute Status im Glasfaserausbau ist der guten Zusammenarbeit von Kreisen, Ämtern, Gemeinden, Städten, Planungsbüros und dem Breitband-Kompetenzzentrum (BKZSH) zu verdanken. Die Förderung für das BKZSH wurde bis zum Jahr 2023 verlängert und erweitert. Somit kann nun auch im Bereich der Geo-Daten das Beratungs- und Service-

angebot erweitert werden. So ist auf das Breitband-Informationssystem BISH als zentrale Geodatenplattform zur Breitbanderschließung in Schleswig-Holstein hinzuweisen. Ziel des BISH ist es, die Breitbanderschließung und Infrastruktur sowie zusätzliche breitbandrelevante Informationen räumlich transparent darzustellen. Bürger, Unternehmen und vor allem auch alle Initiativen, die sich mit dem Breitbandausbau in Schleswig-Holstein befassen, erhalten schnellen und einfachen Zugang zu den Informationen.

Im Bereich der **Sportstättenförderung** wurden im Jahr 2018 zusätzliche Landesmittel zur Verfügung gestellt. Zunächst war für die Förderperiode 2018-2020 eine Förderung von Spielfeldern und Laufbahnen im Umfang von jährlich 2,75 Mio. Euro vorgesehen. Durch die Erhöhung der Fördermittel um 2,0 Mio. Euro aus dem Infrastrukturmodernisierungsprogramm IMPULS wurden auch die spielfeldzugehörige Infrastruktur (z. B. Umkleidekabinen, Tribünen, sanitäre Anlagen) sowie Schwimmsportstätten förderfähig. Von den 84 eingereichten Förderanträgen kamen nur zwei Anträge von einem Kreis. Der geringe Anteil aus dem Bereich der Kreise ist auf die vergleichsweise geringe Anzahl der Sportstätten im Eigentum der Kreise zurückzuführen. Die aufwachsende Landesförderung in kommunale Sportstätten ist gesamtkommunal positiv zu bewerten. Der erhebliche Sanierungsstau bei den kommunalen Sportstätten wird sich allerdings trotz aufgestockter Mittel nur langsam abbauen lassen.





Rettungsdienst



Rettungsdienst

Thomas Jürgensmann

Neben dem Rettungsdienstgesetz (SHRDG) und der Durchführungsverordnung (DVO-SHRDG) wurden in den vergangenen Jahren die rettungsdienstlichen Rahmenbedingungen in Schleswig-Holstein im Wesentlichen durch das sogenannte Konsenspapier und die Eckpunktevereinbarung geprägt. Mit dem Konsenspapier verständigten sich die Krankenkassen/-verbände, Rettungsdienstträger und das zuständige Ministerium vor über 20 Jahren auf die Standards für die Standortplanung und Durchführung des Rettungsdienstes. Mit der **Eckpunktevereinbarung** wurden die Grundlagen der Kosten- und Erlösermittlung sowie die Grundsätze der Entgeltberechnung und vieles mehr zwischen Rettungsdienstträgern und den Krankenkassen/-verbänden vereinbart. Spätestens mit dem in Kraft treten des neu gefassten SHRDG im Mai 2017 stand für die Rettungsdienstträger fest, dass sowohl das Konsenspapier als auch die Eckpunktevereinbarung an die veränderten gesetzlichen und rettungsdienstlichen Rahmenbedingungen anzupassen sind. Vor dem Hintergrund, dass in den vergangenen Jahren das Konsenspapier und die Eckpunktevereinbarung nur vereinzelt und nach langwierigen und intensiven Verhandlungen zwischen den Rettungsdienst- und Kostenträgern fortgeschrieben werden konnten, wurden das Konsenspapier und die Eckpunktevereinbarung vom Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und Städteverband Schleswig-Holstein zum 31. Dezember 2018 gekündigt.

Die Kündigung wurde von den Rettungsdienstträgern, dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und Städteverband Schleswig-Holstein sowie den Krankenkassen und Krankenkassenverbände zum Anlass genommen, eine neue Eckpunktevereinbarung zu verhandeln, da auch nach dem neuen SHRDG aus dem Jahr 2017 die weiteren verfahrensmäßigen und inhaltlichen Einzelheiten zur Vereinbarung von öffentlich-rechtlichen Benutzungsentgelte einvernehmlich zwischen den Rettungsdienstträgern bzw. deren Landesverbänden und den Kostenträgern festzulegen sind (§ 7 Abs. 3 SHRDG). Hierbei sind die Gesamtkosten des Rettungsdienstes durch die Summe der Benutzungsentgelte zu refinanzieren (§ 7 Abs. 1 SHRDG).

Nach zahlreichen Verhandlungsrunden konnten sich die Beteiligten nach einem Jahr im September 2018 auf

eine Neufassung der Eckpunktevereinbarung verständigen. Neben den gesetzlichen Regelungen sollen die rettungsdienstlichen Rahmenbedingungen in Schleswig-Holstein zukünftig nur noch durch die neugefasste Eckpunktevereinbarung bestimmt werden. Mit der Neufassung der Eckpunktevereinbarung wurde beispielsweise die Rettungsmittelbedarfsplanung an die veränderten rettungsdienstlichen Rahmenbedingungen grundlegend angepasst. Soweit es möglich ist, sollen sich auf der Grundlage der neugefassten Eckpunktevereinbarung die jährlich Verhandlungen zur Vereinbarung von Benutzungsentgelten zwischen den Rettungsdienstträgern und Kostenträgern vereinfachen. Kreise, kreisfreie Städte und Krankenkassen und Krankenkassenverbände müssen jetzt noch der neugefassten Eckpunktevereinbarung zustimmen.

Nach einer Neufassung des Rettungsdienstgesetzes im Frühjahr 2017 folgte bereits im Herbst 2017 das erste **Gesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes**. Die angedachte Änderung des Rettungsdienstgesetzes hätte in der Praxis dazu geführt, dass ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt selbst oder der beauftragte Dritte (z. B. Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Johanniter-Unfall-Hilfe, Malteser) die Kapazitäten in der Notfallrettung zu reduzieren hätte, wenn sich ein privates Rettungsdienstunternehmen auf der Grundlage einer Genehmigung nach § 22 SHRDG an der Notfallrettung beteiligt hätte. Folglich hätte der Kreis, die kreisfreie Stadt oder der beauftragte Dritte das Rettungsdienstpersonal freizusetzen und Rettungswachen oder Rettungsmittel aufzugeben, da die Kreise und kreisfreien Städte auch der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet sind. Auf der anderen Seite hätte jeder Kreis oder jede kreisfreie Stadt weiterhin sicherzustellen, dass bei einem Ausfall des Genehmigungsinhabers sofort ausreichend Kapazitäten im Bereich der Notfallrettung zur Verfügung stehen, da die Kreise und kreisfreien Städte nach § 3 Abs. 1 SHRDG auch den Sicherstellungsauftrag für die Notfallrettung haben.

Mit dem beabsichtigten Gesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes hätte die genehmigte privatwirtschaftlich betriebene Notfallrettung die öffentlich sicherzustellende Notfallrettung ersetzen oder in einem

unbestimmten Umfang verdrängen können. So ein ungeordnetes Nebeneinander von öffentlichem Rettungsdienst und privaten Notfallrettungsunternehmen außerhalb des Rettungsdienstes wurde vom Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und den anderen Kommunalen Landesverbänden strikt abgelehnt. Gemeinsam und konstruktiv konnte mit dem zuständigen Ministerium und den Kommunalen Landesverbänden im Jahr 2018 das Gesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes im Sinne einer guten und sicheren Notfallrettung weiter-

entwickelt werden. Das geänderte Rettungsdienstgesetz ist seit September 2018 in Kraft und insbesondere die Klarstellung, dass der Rettungsdienst im vollen Umfang eine staatliche Aufgabe ist, wird seitens der Kreise begrüßt. Darüber hinaus wird begrüßt, dass beauftragte Dritte weiterhin in den öffentlichen Rettungsdienst eingebunden werden können, private Genehmigungsinhaber aber nicht neben dem öffentlichen Rettungsdienst in der Notfallrettung tätig werden können.





Personal

Nachdem bereits im September 2017 die vom Vorstand beschlossene Zielvorgabe von 6,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) auf der Referentenebene erreicht wurde, haben sich auf dieser Ebene im Berichtszeitraum geringfügige Veränderungen ergeben.

So wurde zum 1. Januar 2018 planmäßig die bereits 2017 beschlossene Eingliederung des Projektes Benchmarking im Umfang von 0,5 VZÄ in die Geschäftsstelle umgesetzt. Dadurch erhöht sich auf der Referentenebene ein maximaler Planbestand an Vollzeitäquivalenten (VZÄ) auf 7,0. Rechnet man die VZÄ aller Referenten zusammen, besteht der Personalkörper in diesem Bereich aufgrund von geringfügigen Teilzeitbeschäftigungen derzeit aus 6,6 VZÄ.

Im Jahr 2018 wurde eine Neuordnung im Assistenzbereich vorgenommen. Nachdem eine Assistenzkraft in der Probezeit ausgeschieden ist, wurde die Stelle der Assistentin der Geschäftsführung öffentlich ausgeschrieben und zum 1. März 2018 neu besetzt. Insgesamt besteht der Personalkörper im Assistenzbereich aus 4,6 VZÄ.

Wie im Vorjahr auch wurde die Arbeit der Geschäftsstelle von zwei studentischen Mitarbeiterinnen unterstützt.

Der SHLKT hat im Berichtszeitraum wiederum Praktikums- und Referendarstationen für die Ausbildung in der Verwaltungsstation angeboten.

Funktion	Anzahl	Max. Eingruppierung
Geschäftsführung	1	B 6
Stv. Geschäftsführer	1	B 2
Referenten	5	A 13 bis A 16
Assistenz	5	EG 6 bis EG 8
Studentische Mitarbeiterinnen	2	450 Euro-Basis
Fahrer	2	450 Euro-Basis

Hinzu kommt die Koordinierungsstelle Rettungsdienst (1 VZÄ zzgl. 0,25 VZÄ Assistenz), die eine gemeinsame Einrichtung mit dem Städteverband Schleswig-Holstein ist und über die Kosten des Rettungsdienstes von den Krankenkassen refinanziert wird.



Haushalt

Die Mitgliederversammlung des SHLKT hat sich in ihrer konstituierenden Sitzung am 23. August 2018 sowohl mit der Jahresrechnung 2017 befasst als auch einen Wirt-

schaftsplan für das Jahr 2019 verabschiedet. Die Struktur des Haushalts ergibt folgendes Bild (ideeller Bereich, Angaben in Euro):

	Abschluss 2017	Nachtragsplan 2018	Plan 2019
Gesamterträge	1.599.601,20	1.771.426	1.936.900
<i>davon Mitgliedsbeiträge</i>	1.349.764,74	1.585.426	1.750.900
Personalaufwand	1.044.208,74	1.128.140	1.190.000
Sonstige Aufwendungen	649.045,34	635.300	733.000
Jahresergebnis/ Jahresfehlbetrag	- 93.652,88	+ 7.986	+ 13.900

Für das Wirtschaftsjahr 2017 wird ein negatives Ergebnis von rund 94 Tsd. Euro ausgewiesen, das unter Einbeziehung des Ergebnisses aus Geschäfts- und Zweckbetrieb in der Bilanz als negatives Vereinsergebnis vorgetragen wird. In das negative Ergebnis sind Aufwendungen eingeflossen, die aus Anlass des 150-jährigen Bestehens der Kreise (Festakt und Chronik) entstanden sind und die zum Teil nachlaufend finanziert werden. Zudem sind Aufwendungen durch den Umzug von Teilen der Geschäftsstelle und durch Umbaumaßnahmen entstanden, die zu finanzieren waren.

Ziel des Geschäftsführenden Vorstandes ist, künftig die Haushaltstransparenz zu erhöhen. Dieser Zielsetzung entsprechend ist 2018 eine neue Steuerberatungsgesellschaft sowohl mit der Erstellung des Jahresabschlusses als auch mit der Durchführung der Finanzbuchhaltung beauftragt worden. Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Wirtschaftsplan 2019 trägt dem bereits Rechnung. Ab 2019 sollen die Gliederung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses genauer aufeinander abgestimmt werden, um auch unterjährig eine

bessere Haushaltssteuerung ermöglichen zu können. Zum Wirtschaftsjahr 2019 mussten auch vor dem Hintergrund des Jahresfehlbetrages 2017 die Mitgliedsbeiträge um 0,065 Euro pro Einwohner angehoben werden.



Presseschau

Im vergangenen Geschäftsjahr lag der besondere Fokus der Öffentlichkeitsarbeit des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages im Aufbau des Newsletters. Mit diesem neuen Medium erreicht der SHLKT nicht nur alle Kreistagsabgeordneten und Delegierten sondern auch all diejenigen, die sich für Neuigkeiten aus dem Spitzenverband interessieren. Der Newsletter erscheint monatlich und ist ein geeignetes Mittel, um auf die Interessenvertretung der Kreise und ihre Anliegen aufmerksam zu machen.

Ein Ziel der Geschäftsführung war es in diesem Geschäftsjahr auch, durch noch gezieltere Pressearbeit auf die Themen der Kreise aufmerksam zu machen. In diesem Sinne wurden 16 Pressemitteilungen (siehe Tabelle) veröffentlicht und von regionalen wie überregionalen Blättern aufgegriffen (Beispiele auf den nächsten Seiten). Fast ein Drittel davon erfolgte in Zusammenarbeit mit den Schwesterverbänden Städtetag, Städtebund und Gemeindetag. Nicht zuletzt solcher Kooperationen ist es zu verdanken, dass gemeinsame Forderungen von der Landesregierung nicht ignoriert werden können.

Die Mitgliederversammlung im August diesen Jahres war eine öffentlichkeitswirksame Möglichkeit, sich für bessere Rahmenbedingungen in der kommunalen Aufgabenwahrnehmung zu engagieren. Auch hier fand die Pressemitteilung gute Resonanz und wurde von unterschiedlichen Medien aufgegriffen. Die konstituierende Mitgliederversammlung war auch Gegenstand von Hörfunk und Fernsehberichten (z. B. im Schleswig-Holstein-Magazin).

Im kommenden Geschäftsjahr gilt es an der vorausgegangenen Arbeit anzuknüpfen. Ein neuer Internetauftritt, der gezielte Einsatz von Pressemitteilungen und weiter steigende Abonnements des Newsletter sind Ziele, die darauf warten realisiert zu werden.

1.	06.11.2017	Energiewende in Schleswig-Holstein: Anforderung an die Kommunen
2.	09.11.2017	Kommunale Jobcenter leisten erfolgreiche Arbeit nah an den Menschen
3.	10.11.2017	Kreise wollen die „kommunale Energiewende“ aktiv gestalten
4.	13.11.2017	Kommunale Handlungsfähigkeit stärken, Eingriffe in die kommunale Organisationshoheit zurücknehmen

5.	21.11.2017	Das Land muss seine Steuereinnahmen nutzen, um kommunale Mehrkosten aus landespolitischen Gesetzgebungsverfahren auszugleichen und die strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen zu reduzieren.
6.	29.11.2017	Kommunale Landesverbände zur Freistellung von der Erhebungspflicht von Straßenausbaubeiträgen: Das Land ist in der Pflicht, das ausfallende Beitragsaufkommen zu kompensieren.
7.	30.11.2017	Rückkehr zu G9: kommunale Schulträger fordern Kostenersatz und Planungssicherheit
8.	05.12.2017	Umsetzung des neuen Unterhaltsvorschussgesetzes erfordert ein gemeinsames Handeln von Kreisen im Interesse der Betroffenen
9.	31.01.2018	Chanceneines Integrationsgesetzes nutzen!
10.	20.04.2018	Der SHLKT unterstützt das Ziel der Jamaika-Koalition, die Verantwortungsteilung zwischen Landes- und Kommunalbehörden zu optimieren und fordert entsprechende Konzepte
11.	26.04.2018	Die Kreise in Schleswig-Holstein erwarten mehr Tempo bei der Digitalisierung der Verwaltung und einen verbindlichen Rahmen für die Kommunen
12.	09.07.2018	Keine Ungleichbehandlung von Kindern in der Stadt und auf dem Land
13.	23.08.2018	Landrat Sager im Amt als Vorsitzender des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages bestätigt - Landkreistag fordert bessere Rahmenbedingungen für die kommunale Aufgabenerfüllung
14.	05.09.2018	Landrätin Stephanie Ladwig (Kreis Plön) zur Sprecherin der Landrätin und Landräte in Kiel gewählt; Austausch mit der Landesregierung zu Kita-Reform und zur kommunalen Finanzsituation
15.	12.09.2018	565 Verwaltungsverfahren bis 2022 online verfügbar: die schleswig-holsteinischen Kommunen stellen sich den Herausforderungen der Digitalisierung
16.	20.09.2018	Landkreistag sieht Kita-Reform auf einem guten Weg

NDR-BERICHT

Kreise und Städte in SH ohne Konzepte für den Klimawandel



Die Kommunen reagieren nur vereinzelt auf die Folgen des Klimawandels. Vielen fehlen finanzielle Ressourcen.

KIEL/HAMBURG | Viele norddeutsche Kreise und Städte haben laut NDR noch keine eigenen Konzepte für den Umgang mit den Folgen des Klimawandels. Lediglich große Städte wie Hamburg und Hannover haben teilweise sehr weitreichende Pläne, berichtet das Politikmagazin „Panorama 3“ des NDR-Fernsehens unter Berufung auf eine Umfrage unter allen Landkreisen, kreisfreien Städten und Städten mit mehr als 70.000 Einwohnern im Norden. Fast allen Landkreisen fehlt demnach ein Konzept zum Umgang mit den klimatischen Veränderungen.

Vereinzelt gaben Kreise an, bereits an Konzepten zu arbeiten. Die Anpassung an Folgen globaler Erwärmung sei „eine zusätzliche freiwillige Aufgabe“, sagte Sönke Schulz, geschäftsführender Vorstand beim schleswig-holsteinischen Landkreistag dem Sender. Solche langfristig in die Zukunft reichenden Themen würden nicht als besonders wichtig erachtet. Deshalb würden „für dieses Thema keine Ressourcen zur Verfügung stehen, um es so intensiv zu behandeln, wie man es eigentlich müsste“. Um diese Aufgabe bewältigen zu können, benötigten die Kommunen langfristig Geld von Bund und Land.

Laut dem Bericht bauen die wenigen Verwaltungen, die auf Wetteränderungen reagieren, unterschiedlich vor. Je nach Anfälligkeit wird beispielsweise zum Schutz vor Extremwetter in die Kanalisation, in Rückhaltebecken oder Hochwasserschutz investiert. Zudem wird die Bauplanung angepasst und eine Kooperation mit anderen Gemeinden gesucht.

Die Bundesregierung verlangt von den Kommunen ein stärkeres Engagement bei der Vorbereitung auf die klimatischen Veränderungen. Einen Experten, der das Thema Klimaanpassung in den Verwaltungen ressortübergreifend betreut, gibt es demnach aber nur im Kreis Segeberg.

Bericht vom 14. November 2017

HAMBURG

Kommunen fordern kräftigen Schub für Sanierung von Schulen

Veröffentlicht am 08.10.2018

Kiel (dpa/Ino) - Die Anstrengungen des Landes für die Sanierung von Schulen in Schleswig-Holstein reichen aus Sicht der Kommunen noch nicht aus. Die kommunalen Landesverbände forderten am Montag einen Masterplan für einen kurzfristigen Abbau des Investitions- und Sanierungsstaus. Im bisherigen Programm zur Förderung von Neubauten und Sanierungen seien viele Antragsteller nicht zum Zuge gekommen, sagte der Geschäftsführer des Gemeindetages, Jörg Bülow. Der Bedarf sei deutlich höher. «Wir brauchen deshalb eine klare Perspektive, wie es mit der Schulbauförderung über die beiden jetzt vorliegenden Programme hinaus weitergehen wird.»

Nach bisherigem Stand gibt es für 67 Maßnahmen 99,7 Millionen Euro vom Bund und vom Land für 39 Vorhaben 39 Millionen Euro. «Der Bund wird damit seiner gesamtstaatlichen Verantwortung gerecht», sagte Städteverband-Geschäftsführer Marc Ziertmann. Für den Landkreistag forderte Geschäftsführer Sönke Schulz, den Sanierungs- und Investitionsstau möglichst flächendeckend und zügig aufzulösen.

Neben der baulichen Sanierung müssten auch die Herausforderungen der Digitalisierung gemeistert werden, betonten die Kommunalverbände. Hierfür sei das Land in der Pflicht, die Kommunen finanziell ausreichend auszustatten. In der Vergangenheit sei das nicht der Fall gewesen.

Beitrag von *welt.de* vom 8. Oktober 2018.

Reinhard Sager bleibt Landkreistagschef

Der Landrat von Ostholstein, Reinhard Sager, wurde gestern auf der konstituierenden Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages (SHLKT) zum dritten Mal in Folge zum Vorsitzenden gewählt. Im öffentlichen Teil der Sitzung forderte er bessere Rahmenbedingungen für die Kreise.



Innenminister Hans-Joachim Grote kam als „Ersatz“ für den Kieler Ministerpräsidenten Daniel Günther (beide CDU) als Gastredner zur konstituierenden Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistag. Der fand im Rokokosaal des Ratzeburger Kreismuseums statt. Quelle: Fotos: Joachim Strunk

Beitrag von *In-online.de* vom 23. August 2018.

HAMBURG**Kreise im Norden fordern mehr Tempo bei der Digitalisierung**

Veröffentlicht am 26.04.2018 | Lesedauer: 2 Minuten

Zu zögerlich agiert die Regierung in Kiel beim Thema Digitalisierung - sagen die Kreise. Sie verlangen vom Land ein höheres Tempo und eine engere Zusammenarbeit. Das zuständige Ministerium zeigt sich überrascht von der Kritik.

Heide/Kiel (dpa/Ino) - Die Digitalisierung der Verwaltung in Schleswig-Holstein kommt nach Ansicht der Landräte zu schleppend voran. «Für eine Landesregierung, die die Digitalisierung in den Mittelpunkt des Regierungshandelns gesetzt hat ist bisher zu wenig passiert», sagte der Vorsitzende des Landkreistages, Ostholsteins Landrat Reinhard Sager (CDU), am Donnerstag nach einer Tagung der Landräte in Heide (Kreis Dithmarschen). «Das Digitalisierungskabinett ist kaum in Erscheinung getreten und von einem Digitalisierungsminister erwarten wir eine konzeptionelle Führungsrolle, was die Digitalisierung der Verwaltung betrifft.» Digitalisierungsminister ist Robert Habeck von den Grünen.

Die Umstellung auf elektronische Verwaltungsabläufe sei eine Mammutaufgabe, die nur durch gutes Zusammenwirken von Kommunalbehörden und Land gelingen könne, sagte Sager. Der designierte Minister Jan-Philipp Albrecht müsse dieses Thema zur Chefsache machen. Ohne verbindliche Absprachen und ohne einen abgestimmten Plan lasse sich das vom Bund vorgegebene Ziel, alle Verwaltungsleistungen in fünf Jahren online verfügbar zu machen, nicht erreichen.

Das Digitalisierungsministerium reagierte verwundert auf die Kritik der Kreise. «Wir wissen, dass die Digitalisierung für die Verwaltung eine Mammutaufgabe ist», sagte Staatssekretär Tobias Goldschmidt. «Gerade deshalb gehen wir das Thema aktiv an und befinden uns mit dem Bund und übrigens auch mit den Kommunen im regelmäßigen Austausch.» Gerade in dieser Woche habe er dem Geschäftsführer des Landkreistages angeboten, mit den Landräten über die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes zu sprechen und mit den kommunalen Spitzenverbänden Eckpunkte der Umsetzung zu erarbeiten.

«Nächste Woche nimmt der E-Government-Beirat der Landesregierung seine Arbeit auf», sagte Goldschmidt. «Auch da ist der Landkreistag beteiligt.» Das Land wolle die Herausforderungen des digitalen Wandels gemeinsam und strukturiert mit der kommunalen Ebene anpacken. «Gegenseitige Vorwürfe bringen die Digitalisierung jedenfalls nicht voran», äußerte der Staatssekretär.

«Die Herausforderungen der Digitalisierung erfordern ein klares Konzept des Landes mit einer Abgrenzung von zentraler und dezentraler Verantwortung», sagte Dithmarschens Landrat Jörn Klimant. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied des Landkreistages, Sönke E. Schulz, verlangte von der Landesregierung eine stärkere strategische Ausrichtung. Ohne klare Rahmenbedingungen fehle es für alle kommunalen Initiativen an Rechtssicherheit und Planbarkeit.

dpa-infocom GmbH

Beitrag auf welt.de vom 26. April 2018

Let's do
IT.

Nicole J. (31),
seit zwei Jahren
bei Dataport.

Daten sichern mit kugelsicherer Weste.

Der Sinn-Faktor kommt in IT-Berufen oft zu kurz. Bei uns ist er sozusagen im Quellcode festgeschrieben. Wir arbeiten stets mit der Gewissheit, der Gesellschaft etwas zu geben. Zum Beispiel eine zeitgemäße IT-Forensik.

www.dataport.de



dataport
GUT FÜR ALLE. GUT FÜR DICH.

